

Kurschronik

Objektyp: **Index**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **12 (1904)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nr.	Samariterkurs	Kurs für häusliche Krankenpflege	Teilnehmer		Datum der Prüfung
			Männl.	Weibl.	
1	Bolligen, Bern	—	24	—	6. Dez. 03
2	Mattenh.-Weissenb., Bern	—	9	12	4. Dez. 03
3	Bern, Männer	—	20	27	12. Dez. 03
4	Arbon	—	10	6	13. Dez. 03
5	—	Gattikon-Vaugnan, Zürich	5	16	27. Nov. 03
6	Davos-Platz	—	8	19	12. Dez. 03
7	Zürich, Industriequartier	—	7	10	19. Dez. 03
8	Bern, Samariterinnen	—	—	13	18. Dez. 03
9	Altstetten, Zürich	—	7	12	19. Dez. 03
10	Außer Roth, Zürich	—	18	24	19. Dez. 03
11	Melchnau, Bern	—	8	16	20. Dez. 03
12	Buchholterberg, Bern	—	29	19	27. Dez. 03

nicht genommen werden. Die Auszahlung des Bundesbeitrages — für 1904 sind Fr. 25,000 angewiesen — erfolgt an die Zentralkasse des Roten Kreuzes, sobald die eidg. Räte das Bundesbudget beraten und genehmigt haben.

Um dem Militärdepartement die Kontrolle über die bestimmungsgemäße Verwendung des Geldes zu ermöglichen, muß ihm alljährlich die Rechnung des Centralvereins vom Roten Kreuz eingesandt werden. Außerdem führt es über die Arbeiten fortlaufende Kontrolle durch die drei von ihm in die Direktion gewählten Mitglieder und ist auch somit berechtigt, jederzeit in gutfindender Weise selbst oder durch besondere Delegierte vom Stande der vom Bunde subventionierten Vereine oder Unternehmungen der freiwilligen Sanitätshilfe Einsicht zu nehmen.

Als Bundesbeitrag an die Ausbildung von Berufs-Krankenpflegepersonal — also nicht an Kurse für häusliche Krankenpflege — ist für 1904 die Summe von Fr. 20,000 ausgesetzt.

Dieselbe soll zu gute kommen:

1. interkonfessionellen Anstalten, die den Zweck haben, berufliches Krankenpflegepersonal auszubilden und leistungsfähig zu erhalten und die in ihren Aufnahmebedingungen lediglich auf die körperliche, geistige und moralische Eignung zum Krankenpflegeberuf Rücksicht nehmen (Pflegerinnen Schulen v.);

2. konfessionellen Anstalten, die auf konfessionellem Boden die Krankenpflege ausüben (protestantische und katholische Schwestern- und Brüderhäuser).

Ärztlicher Kursleiter	Hilfslehrer	Vertreter d. Samariterbundes oder des Roten Kreuzes
Dr. P. Fetscherin	vier (Namen nicht gemeldet)	Dr. Henne, Bern
Dr. Henne-Bigius	Frl. Eichenberger, D. Jordi	Dr. Kärstener, Bern
Dr. E. Wagner	Frl. Eichenberger, Myffenegger, Meyer, Stienzi	Dr. Schär, Bern
Dr. Studer, Arbon	Soj. Stoll	Dr. Haene, T.-Arzt III
Dr. Schmid, Mdliswil	Frl. Sarah Jaeh, Zürich	J. Bürkli, Zürich
Dr. Schibler, Davos	S. Jacober, Spörri	M. Lieber, Zürich
Dr. Arnold	Stöfel, Straub	M. Lieber, Zürich
Dr. Jordi	Schmid	Dr. Kümmer
Dr. Zollikofer	Frl. Graf, Amman	J. Gattiker, Zürich
Dr. Schättli	Benj	Dr. Kahnt, T.-Arzt VI
Dr. Brand	H. Meyer, G. Scheidegger	Dr. Riickli, Langenthal
Dr. Schlegel und v. Wyß, Steffisburg	Lehrer Zurflüh	Dr. Born, Thun

Von allen zu subventionierenden Anstalten wird verlangt, daß sie einen alle Hauptgebiete der Krankenpflege umfassenden, genügenden theoretischen und praktischen Unterricht erteilen und im Kriegsfall mindestens $\frac{2}{3}$ ihres ausgebildeten und in Ausbildung begriffenen Personals zur Verstärkung des Armeesanitätsdienstes zur Verfügung halten und über dieses Personal nach den Anordnungen der Direktion des schweiz. Roten Kreuzes geordnete Kontrolle führen. Außerdem müssen sie sich verpflichten, im Falle eines Krieges bei der Ausbildung von Hilfspflegepersonal in geeigneten Kursen nach den Weisungen der Armeeführung mitzuwirken. (Kurse Instruktionssurse.)

Anstalten die diesen Bedingungen nachkommen können und wollen, müssen ihre Begehren um Bundesbeiträge der Direktion des schweiz. Zentralvereins vom Roten Kreuz einreichen, dem die Vorprüfung sämtlicher Gesuche übertragen ist.

Wir übergehen die detaillierten Bestimmungen über die Ausweise, die einer Bewerbung um einen Bundesbeitrag beizulegen sind, und fügen nur bei, daß die Beiträge des Bundes an interkonfessionelle Anstalten je nach Umständen bis auf die Hälfte der jährlich von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten aufgebrauchten Summen sich belaufen können, wobei die Verordnung genau bestimmt, was in diese Summe eingerechnet werden darf.

An konfessionelle Anstalten werden Bundesbeiträge für das dem Armeesanitätsdienst zur Verfügung gestellte ausgebildete und in der Schweiz tätige